

## § 3

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik werden mit einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt.

(2) Die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten werden mit je einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt.

## § 4

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Ministerpräsidenten der Länder berufen und abberufen. Die Berufung zum Vorsitzenden an ein Staatliches Vertragsgericht bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Leiter und Mitglieder der Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten werden von den zuständigen Fachministern oder Staatssekretären ernannt.

**Zuständigkeit und Wirkungsbereich  
des Staatlichen Vertragsgerichtes**

## § 5

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für Streitfälle,

- a) bei denen der Wert des Streitgegenstandes mindestens 10 000 DM beträgt, oder
- b) bei denen die Vertragspartner verschiedenen Fachministerien, Staatssekretariaten oder Landesregierungen unterstehen, sofern ein Vertragspartner zur zentralgeleiteten volkseigenen oder der ihr gleichgestellten Wirtschaft gehört. \*

(2) In den Fällen, in denen die Entscheidung eines Streitfalles von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Streitfall an sich ziehen, auch wenn es nach Abs. 1 nicht zuständig ist.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die Entscheidung eines nach Abs. 1 und 2 zur Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gehörenden Streitfalles auf ein Vertragsgericht bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik zu übertragen.

## § 6

Die Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik sind, soweit nicht nach § 5 die Zuständigkeit des

Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Deutschen Demokratischen Republik begründet ist, zuständig:

- a) für Streitfälle zwischen den im § 1 genannten Vertragspartnern, wenn der Streitwert unter 10 000 DM liegt, oder
- b) für Streitfälle zwischen Organen der volkseigenen sowie der ihr gleichgestellten Wirtschaft des Landes, der Kreise und Gemeinden.

## § 7

Die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten sind für Streitfälle zwischen zentralen und örtlichen Organen des gleichen Fachgebietes und Organen, die demselben Fachministerium oder Staatssekretariat unterstehen, zuständig.

## § 8

(1) Stellt ein Staatliches Vertragsgericht oder eine Vertragsschiedsstelle fest, daß ein Vertrag nicht den Planaufgaben entspricht oder sonst mit Gesetzen, Verordnungen oder allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Einklang steht oder andere wesentliche Mängel hat, so sind sie verpflichtet, die Herstellung eines der geltenden Ordnung entsprechenden vertragsmäßigen Zustandes zwischen den Vertragspartnern zu veranlassen.

(2) Stellen Staatliche Vertragsgerichte oder Vertragsschiedsstellen fest, daß Streitfälle auf Mängel oder Unklarheiten der von den zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariaten herausgegebenen allgemeinen Lieferbedingungen zurückzuführen sind oder darauf, daß diese überhaupt fehlen, so haben sie die Beseitigung der bestehenden Mängel oder Unklarheiten oder die Herausgabe der allgemeinen Lieferbedingungen zu veranlassen.

## § 9

(1) Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind berechtigt, Leiter oder andere verantwortliche Mitarbeiter der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die die Plan- und Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt zu belegen.

(2) Stellen die Staatlichen Vertragsgerichte oder die Vertragsschiedsstellen eine gröbliche Verletzung der Plan- oder Vertragsdisziplin fest, die nach den geltenden Gesetzen strafbar ist, so erstatten sie gegen den Schuldigen Strafanzeige.

## § 10

(1) Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind verpflichtet, die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate oder die sonst zuständigen Aufsichtsorgane über die bei ihrer Tätigkeit festgestellten Mängel in bezug auf die Einhaltung der Plan- und Vertragsdisziplin oder in der Arbeit eines staatlichen oder wirtschaftlichen Organes zu informieren.

(2) Die Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind den Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, denen die Vertragspartner unterstehen, mitzuteilen.

## § 11

Die Organe der Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen entscheiden auch über Streitfälle zwischen Vertragspartnern, die sich bei Ver-